

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE BINSHAM-ERWEITERUNG

GEMEINDE

TIEFENBACH

LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Tiefenbach
Hauptstraße 42
84184 Tiefenbach



Jelbi
1. Bürgermeisterin

VORHABENTRÄGER:

OneSolar International GmbH
Am Moos 9
84174 Eching

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
Mail: info@komplan-landshut.de



Stand: 11.02.2020

Projekt Nr.: 18-1073_VEP

ALLGEMEINES

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan ist es, auf einer bisher im Außenbereich gelegenen Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung als Erweiterung der bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage im direkten Anschluss an die bestehende Anlage zu ermöglichen. Bei der Fläche handelt es sich um ein ehemaliges Abbaugelände für Bentonit, das bereits rekultiviert ist. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan zur Beantragung durch den Vorhabenträger ist den Unterlagen beigefügt.

Eine lebenswerte Umwelt zu schaffen und zu erhalten, gehört zu den vorrangigen Zielen von Politik und Gesellschaft. Umweltbelastungen durch Schadstoffemissionen, Klimaveränderungen und knapper werdende Ressourcen machen neue Denkansätze und das Erschließen alternativer Energiequellen erforderlich. Die Sonne als ständige Energiequelle liefert täglich das 15.000-fache des Weltenergiebedarfs. Unter den regenerativen Energien bietet dabei die Photovoltaik langfristig die größten Potentiale zur Stromerzeugung.

In vorliegendem Fall stellt der Planungsbereich ideale Voraussetzungen zu einer derartigen Nutzung durch seine Lage im Bereich einer Konversionsfläche im Außenbereich dar, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beitragen.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 20, sowie der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, werden hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Ermöglicht werden soll diese Zielsetzung entsprechend den Vorgaben bzw. Aussagen der Landes- und Regionalplanung, derartige Flächen für alternative Energiegewinnung bereitzustellen.

Die vorliegende Fläche wird konkret durch einen Investor beabsichtigt als Freiflächenphotovoltaikanlage zu nutzen. Erforderlich hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Belange des Städtebaus und der Landschaftsplanung in Einklang zu bringen. Aus diesem Grund wird im Zuge des Planaufstellungsverfahrens ein integrierter Grünordnungsplan erstellt, sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umgebung durch eine Umweltprüfung vorgenommen, die im Vorfeld der Planung als unumgänglicher Bestandteil dient. Zweckbestimmung dieses Sonstigen Sondergebietes ist die *Photovoltaiknutzung*.

Aufgrund eines konkreten Antrages durch einen Vorhabenträger hat die Gemeinde Tiefenbach beschlossen, die notwendigen Bauleitpläne aufzustellen und gleichzeitig als Planungsträger ihre Bereitschaft erklärt, den vorliegenden Planungsbereich für alternative Energienutzungen zur Verfügung zu stellen.

Als Vorhabenträger für diesen Planungsbereich zeichnet sich folgendes Unternehmen verantwortlich: *OneSolar International GmbH, Am Moos 9, 84174 Eching*.

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen für derartige vorhabenbezogene Bauleitplanverfahren, wird zwischen dem Investor und der Gemeinde ein sogenannter Durchführungsvertrag zur Abwicklung der Planung geschlossen. Dieser regelt alle notwendigen Belange hinsichtlich Kostenübernahme, Erschließung sowie Ver- und Entsorgung.

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Ziel ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien dynamisch voranzutreiben, mit dem Ziel und unter Berücksichtigung des Ausstiegs aus der Kernenergie.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ordnet die Fördervoraussetzungen in der solaren Energiegewinnung im Bereich Photovoltaik. In diesem Zusammenhang wurden die Einspeisevergütungen definiert und auf die wirtschaftlichen Entwicklungen in dieser Branche abgestimmt. Förderfähig sind demnach Flächen entlang überörtlicher Hauptverkehrsstrassen wie Bundesautobahnen und Bahnlinien. Hier wurde die Förderung für Freiflächenanlagen auf einem beiderseitigen Korridor entlang dieser Verkehrsstrassen erweitert. Ebenso förderfähig sind Konversionsflächen und benachteiligte Gebiete.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur Aufstellung des *Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung* und des Deckblattes Nr. 20 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den gemeinsamen *Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung und zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Deckblatt Nr. 20* verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

VERFAHRENSABLAUF

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 10 BauGB und wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung* in der Fassung vom 16.10.2018 wurden die Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB der Zeitraum vom 27.12.2018 bis 01.02.2019 festgelegt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung* in der Fassung vom 19.03.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2019 bis 25.10.2019 öffentlich ausgestellt.

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Fassung vom 11.02.2020 am 11.02.2020.

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut,
- Bayerischer Bauernverband,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Bayernwerk Netz GmbH,
- Bund Naturschutz,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Handwerkskammer,
- Industrie- und Handelskammer,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
- Landratsamt Landshut:
 - Abteilung Untere Bauaufsicht,
 - Abteilung Kreisbau SG 44,
 - Abteilung Immissionsschutz,
 - Abteilung Naturschutz,
 - Abteilung Wasserrecht,
 - Abteilung Feuerwehrwesen/ Kreisbrandrat,
 - Abteilung Gesundheitswesen,
 - Abteilung Tiefbau,
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht,
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung,
- Regionaler Planungsverband Region 13 Landshut,
- Wasserwirtschaftsamt Landshut,
- Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Vils-Gruppe,
- Nachbarkommunen:
 - Gemeinde Bruckberg,
 - Gemeinde Eching,
 - Gemeinde Kumhausen,
 - Gemeinde Vilsheim,
 - Stadt Landshut.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landshut,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete,
- Altlastenkataster Landshut,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Landshut,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zur Aufstellung Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung*,
- Umweltbericht zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung* und zum *Deckblatt Nr. 20* des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Fortschreibung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen sowie Staubentwicklung durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen/ Bauteilen während der Bauphase,
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase,
- Verlust des vorhandenen Freiraumes,
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie,
- Beschränkung der Nutzungsdauer der Anlage und Rückbau der Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer sowie Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung,
- technische Überprägungen im Sichtfeld eines ausgewiesenen Wanderweges.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren,
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen,
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage,
- geringfügige Störungen durch Lärm, Erschütterungen während der Bauphase.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- Bereitstellung von Biotopverbundelementen,
- Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren im Landschaftsausschnitt,
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- Geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen,
- keine Veränderung der Untergrundverhältnisse (Untergrundverhältnisse sind durch Abbautätigkeit bereits verändert),
- kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln während der Laufzeit der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb,
- kein Anfallen von Abwässern.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- Geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär),
- Energiequellen Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen,
- Aufheizung der Module im Sommer.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule),
- technische Überprägungen der Sichtbeziehungen von einem ausgewiesenen Wanderweg aus,
- Anlage von Eingrünungsstrukturen im Randbereich.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz,
- geringfügige Beeinträchtigungsfahr durch Punktfundamente,
- keine Veränderungen der Sichtbeziehungen von den umliegenden Baudenkmalern aus.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild/ Landschaftserleben. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich neutral bis positiv dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Standortalternativen

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet grundsätzlich eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Im vorliegenden Fall wurde auf eine Standortprüfung im klassischen Sinn verzichtet. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren formulierte mit Schreiben an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden am 19.11.2009 und 14.01.2011 entsprechende Grundsätze hinsichtlich der baurechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Demnach soll mit dem Anbindungsgebot bei diesen Anlagen neben anderen Kriterien die Zerschneidung weitgehend ungestörter Landschaft vermieden werden. Interpretiert wird dies entsprechend der EEG-Variante "auto- oder eisenbahnahe Fläche" dahingehend, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrassen sowie auf Konversionsflächen angesichts deren Vorbelastungen der Flächen realisierbar sind.

Hinsichtlich der Konversionsflächen ist der ökologische Wert infolge der Abbautätigkeit im Verhältnis zur ursprünglichen Nutzung deutlich reduziert, die Auswirkungen der Nutzung bestehen weiterhin fort (Erscheinungsbild der Landschaft/ veränderte Untergrundverhältnisse). Im vorliegenden Fall handelt es sich um die vergleichsweise geringfügige Erweiterung einer bestehenden großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage, die hier bereits eine Vorbelastung darstellt, die an einem anderen Standort in der Gemeinde nicht in diesem Maß vorhanden ist.

Zudem bestehen in der Gesamtheit keine grundlegend negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld.

Für die Flächenausweisung am vorliegenden Standort sprechen weiterhin:

- keine Kollision mit öffentlichen Belangen,
- ausreichende Erschließung gegeben,
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld,
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts,
- keine weithin prägende landschaftsoptische Wirksamkeit (keine störende Fernwirkung),
- keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume,
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten.

Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Es wurden keine flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten bei vorliegender Planung geprüft, da aufgrund der vorhandenen Erschließung und der Exposition keine sinnvollen Alternativen möglich waren.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB im Rahmen des Umweltberichtes hinsichtlich der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung* und des Deckblattes Nr. 20 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet. Der Umweltbericht beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass nach dem aktuell vorhandenen Kenntnisstand insgesamt mit **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu rechnen ist.

In der Gesamtbetrachtung sind somit besondere kumulative negative Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die gegebenen standörtlichen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben ist somit am vorgesehenen Standort als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die wesentlichen Anregungen und Belange, die während des Verfahrens vorgebracht wurden, sind nachfolgend dargelegt. Nicht dargelegt sind redaktionelle Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden und soweit korrekt und relevant auch in die Unterlagen eingeflossen sind, sowie Hinweise für die spätere Bauausführung.

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER, BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweis, dass Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z. B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen sind. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. 	<ul style="list-style-type: none"> — Für die Grünflächen sind entsprechende Pflegemaßnahmen festgesetzt, die vom Vorhabenträger zu beachten sind. Ein Auftreten sogenannter Schadpflanzen bzw. eine Verunkrautung kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden, zumal dies auch von anderer Seite erfolgen kann. Die formulierten Hinweise wurden mit den Aussagen in der Begründung abgeglichen und ggf. ergänzt. Die sonstigen Ausführungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern auf zivilrechtlicher Ebene zu klären.
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einwände bzgl. bestehendem Bodendenkmal und Erfordernis einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. 	<ul style="list-style-type: none"> — Eine Standortveränderung wurde aufgrund der günstigen Voraussetzungen durch den unmittelbaren Anschluss an die bestehende Photovoltaikanlage und die vorhandenen Anknüpfungspunkte abgelehnt. Am Planvorhaben wurde daher weiterhin festgehalten. Jedoch wurde den Vorgaben der Fachbehörde gefolgt und bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalrechtliche Erlaubnis durch den Vorhabenträger beantragt. Die Ausführungen in der Begründung und auf dem Plan wurden daraufhin abgeglichen und ergänzt bzw. geändert.
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweise zu Telekommunikationslinien der Telekom. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die angeführten Hinweise wurden, soweit nicht vorhanden, redaktionell in der Begründung unter Punkt 7.5 Telekommunikation ergänzt und werden im Zuge der Umsetzung berücksichtigt.
<p>Bayernwerk Netz GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweise zu 0,4-kV-Niederspannungserdkabeln und zum Verknüpfungspunkt. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die angeführten Hinweise wurden mit den bereits in der Begründung unter Punkt 7.4 Energieversorgung enthaltenen Aussagen abgeglichen und bei Bedarf ergänzt. Der beigefügte Lageplan wurde nachrichtlich in die Begründung übernommen.

BETEILIGUNG DER BÜRGER, BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landratsamt Landshut, Abt. Untere Bauaufsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Wie aus der Begründung zu entnehmen ist, handelt es sich beim Plangebiet um ein Gebiet welches aufgrund Tontagebaus unter Bergrecht steht. Aufgrund des Fachplanungsvorbehalts (§ 38 BauGB) ist daher eine Überplanung durch die Gemeinde nicht möglich. Aus der Begründung ergibt sich nicht, ob der zu überplanende Bereich bereits aus der Bergaufsicht entlassen worden ist. Die Gemeinde Tiefenbach hat das in eigener Zuständigkeit vor Feststellungsbeschluss mit dem Bergamt Südbayern eindeutig zu klären. — Die Nr. 1 der Textlichen Hinweise (hier, Denkmalschutz) ist zu ändern. Entgegen dem Hinweis ist hier ein Bodendenkmal bekannt, welches auch in Rahmen der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt ist. Es ist also auf die Genehmigungspflicht gern. § 7 Abs. BayDSchG hinzuweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass der zu überplanende Bereich aus der Bergaufsicht zu entlassen ist bevor eine andere Nutzung stattfinden kann. Vor Einleitung des Entwurfsverfahrens wurde daher eine entsprechende Klärung des Vorhabenträgers mit dem Bergamt Südbayern herbeigeführt. Das Dokument wurde zum nächsten Verfahrensschritt den Auslegungsunterlagen beigelegt. — Die textlichen Hinweise wurden unter Ziffer 1 geändert. Die weiteren Hinweise ergingen zur Kenntnis. Die Ausführungen in der Begründung wurden daraufhin abgeglichen und diese ggf. ergänzt bzw. berichtet.
<p>Landratsamt Landshut, Abt. Naturschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> — kein Einverständnis mit Ausgleichsfaktors von 0,1. — Invasive Neophyten sind mit geeigneten Maßnahmen umgehend zu bekämpfen. — Zum Artenschutz und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG soll die Anlage im Zeitraum vom 01.10.- 01.03. errichtet werden. — Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen innerhalb der Grenzen eines Bebauungsplans müssen nicht durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert werden. — Die Gehölze sind abschnittsweise durch Wildschutzzäune vor Verbiss zu schützen. Hierbei sind jeweils nach 30 m bis 50 m gezäunte Pflanzbereich 3 m bis 5 m lange ungezäunte Abschnitte zu bilden, damit die Durchgängigkeit der Anlage für Kleinsäuger zu erhalten bleibt. Der Wildschutzzäun ist nach 5 bis 8 Jahren wieder zu entfernen. 	<ul style="list-style-type: none"> — zum Einwand Ausgleichsfaktor: In den textlichen Festsetzungen wurde der erste Absatz unter Ziffer 5 <i>Ansaat Verwendung von autochthonem Saatmaterial (artenreiches Extensivgrünland / Magerrasen) aus dem Herkunftsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ (PR8) mit einem Kräuteranteil von 30 %</i> um den Text <i>für die nachstehend aufgeführten Grünflächen</i> ergänzt. Unter Ziffer 5.2 der textlichen Festsetzungen wurde der Textteil <i>Die nicht überbauten Flächen innerhalb der Einfriedung</i> in <i>Die Flächen innerhalb der Einfriedung</i> geändert. Am Faktor 0,1 konnte unter diesen Voraussetzungen festgehalten werden, wie auch die Fachbehörde in ihren Ausführungen bestätigt. — Zu den Hinweisen: Die sonstigen Hinweise wurden mit den Aussagen in der Begründung abgeglichen und diese ggf. entsprechend ergänzt.
<p>Landratsamt Landshut, Abt. Feuerwehrwesen/ Kreisbrandrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweise zum Brandschutz. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Hinweise wurden mit den Ausführungen in der Begründung abgeglichen und diese ggf. ergänzt.
<p>Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zusammenfassend wird die vorgelegte Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar betrachtet, sofern die Rekultivierung den definierten Folgefunktionen entspricht und die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Vorbehaltsgebiet T 80 gewährleistet ist. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die vorliegende Planung orientiert sich an den Folgefunktionen der Regionalplanung Landwirtschaft und Biotopentwicklung. Die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Vorbehaltsgebiet T 80 ist gewährleistet. Änderungen oder Ergänzungen in der Planung sind nicht erforderlich.

BETEILIGUNG DER BÜRGER, BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
Regionaler Planungsverband Landshut – Region 13: — Zusammenfassend wird die vorgelegte Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar betrachtet, sofern die Rekultivierung den definierten Folgefunktionen entspricht und die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Vorbehaltsgebiet T 80 gewährleistet ist.	— Die vorliegende Planung orientiert sich an den Folgefunktionen der Regionalplanung Landwirtschaft und Biotopentwicklung. Die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Vorbehaltsgebiet T 80 ist gewährleistet. Änderungen oder Ergänzungen in der Planung sind nicht erforderlich.
Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils-Gruppe: — Hinweise zu Wasserversorgung, Brandschutz und Erschließungskosten.	— Die vorgebrachten Hinweise wurden mit den Ausführungen in der Begründung abgeglichen und diese ggf. ergänzt. Der beigelegte Lageplan wurde nachrichtlich in die Begründung übernommen. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens werden dem Zweckverband die rechtskräftigen Planunterlagen zugestellt.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER, BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
Bayernwerk Netz GmbH: — Hinweise zu 0,4-kV-Niederspannungserdkabeln und zum Verknüpfungspunkt.	— Die Ausführungen in der Stellungnahme vom 09.01.2019 sind in der Begründung bereits berücksichtigt. Der Verknüpfungspunkt der Einspeiseanlage ist bereits festgelegt und ebenfalls schon in der Begründung textlich und mit Lageplan auf Grundlage der gleichen Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 09.01.2019 dokumentiert. An der vorliegenden Planung und Begründung waren daher keine Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.
Vodafone-Kabel-Deutschland GmbH: — Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	— Die Stellungnahme der Vodafone-Kabel-Deutschland GmbH ergeht zur Kenntnis. Es wird festgestellt, dass keine Einwände geäußert werden. Die weiteren Aussagen wurden in die Begründung unter Ziffer 7.5 Telekommunikation redaktionell übernommen.
Landratsamt Landshut, Abt. Feuerwehrwesen/ Kreisbrandrat: — Hinweise zu den Anforderungen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.	— Die Hinweise wurden mit den Ausführungen in der Begründung abgeglichen und diese ggf. redaktionell ergänzt.